

haupt als Milderungsgrund gelten sollte, hier bestimmt auch Platz greifen muß. Denn wir haben es hier mit Verbrechern zu thun, die oft weit unter das 18. Jahr fallen, und bei denen der Satz, daß ihre Jugend als Milderungsgrund gelten soll, aus der That selbst doch nicht hinweggebracht werden kann. Ich würde daher nach dem, was ich hier angedeutet habe, der Ansicht sein, daß der Vorschlag des Herrn Domherrn D. Günther angenommen werden müßte.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist gewiß zu glauben, daß die Anwendung dieses Satzes nur in höchst seltenen Fällen stattfinden wird, und auch nur da, wo sie schon nach der bisherigen Praxis stattgefunden hat; besonders würde die Anwendbarkeit desselben nicht allein aus der Beschaffenheit des Verbrechens gefolgert werden, und es ist in dieser Hinsicht das wohl sehr richtig, was der Herr Domherr D. Günther in spezieller Beziehung auf das Verbrechen der Brandstiftung bemerkt hat. Aber es ist nicht zu leugnen, und Jeder, der in dieser Hinsicht praktische Erfahrung gemacht und Gelegenheit gehabt hat, viele Criminalakten einzusehen, wird zugestehen, daß viele Fälle vorgekommen sind, wo jugendliche Verbrecher solche Beharrlichkeit bei der Ausführung des künstlich angelegten Planes und eine solche Bosheit und Verwilderung an den Tag gelegt haben, daß in Beziehung auf Ausführung von Verbrechen ihre vollkommene Reife des Verstandes nicht zu bezweifeln war. Es ist aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß häufig Fälle vorgekommen sind, wo solche junge Verbrecher mit älteren Personen zugleich Verbrechen verübten, und offenbar vorlag, daß der Jüngere der Verleiter und Anstifter zum Verbrechen war; sollte man nun in einem solchen Falle wegen eines vielleicht höchst geringen Unterschiedes des Alters den eigentlichen Anstifter milder bestrafen, als den Verleiteten?

Referent Prinz Johann: So sehr ich früher für Milde war, so muß ich mich doch jetzt gegen den geehrt. Antragsteller erklären. Der Hauptgrund, worauf er sich stützt, ist der, daß bei Verbrechen unter 21 Jahren, wenn auch der Verstand ausgebildet, doch die Vernunft nicht ausgebildet sei. Daß solche Fälle eintreten können, ist schon vom Regierungskommissair erwähnt worden. Auch beschränkt der Artikel das Ermessen des Richters nicht; er soll auf alle Umstände Rücksicht nehmen, namentlich auch darauf, ob der Verbrecher in Beziehung auf seine Vernunft sowohl, als seinen Verstand bereits die gehörige Entwicklung erlangt hat. Ich glaube, man muß die Wahrheit des Satzes anerkennen, daß es zwischen dem Alter der vollen Zurechnungsfähigkeit und dem der gänzlichen Unzurechnungsfähigkeit ein Mittelglied gibt, da wo die Jugend unbedingt als Milderungsgrund gilt. Es giebt ein Alter, wo jene Gründe Anwendung erleiden müssen, und ein andres, wo sie Anwendung leiden können, und dies ist auch bei den meisten Gesetzgebungen anerkannt. Nehmen wir ein jüngeres Alter an, als der Gesetzentwurf aufstellt, etwa das 16. Jahr, so würde bei dem höhern Alter doch immer auf Leichtsinns Rücksicht zu nehmen sein. Da wir aber ein so hohes Alter als Grenze der Jugend annehmen, ein Alter, das gewiß im Vergleich zu andern Gesetzgebungen sehr hoch ist, obschon es mir nicht zu hoch scheint, so müssen wir auch den

Grundsatz aufstellen: *malitia supplet aetatem*. Bis zum 15. Jahre müßten wir andere Grundsätze aufstellen und sagen: bis zum 15. Jahre gilt die Jugend als Milderungsgrund, und außerdem noch, wenn es sich zeigt, daß das Verbrechen leichtsinniger Weise verübt worden ist.

D. Großmann: Man setzt hier Verstand und Vernunft gegen einander, scheint aber das beide verbindende Medium außer Acht zu lassen, nämlich die Einbildungskraft. Diese ist in diesem Alter die Quelle aller Uebel; namentlich weiß man aus Erfahrung von Brandstiftern, daß nur phantastische Träume von dem Anblick nächtlichen Feuers zu dem Verbrechen veranlaßt haben, und ich glaube also, daß eine mildere Zurechnung aus dem angeführten Grunde in diesen Jahren eintreten sollte.

Domherr D. Günther: Wenn ich das von mir gestellte Amendement mit dem zusammen halte, was die Deputation gestellt hat, so stehe ich nur um ein einziges Wort von ihr entfernt, und ich würde mich insofern mit ihr vereinigen, als sie sich entschließen sollte, dieses Wort fallen zu lassen. Es heißt, Seite 73. „Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe“; wäre die Deputation geneigt, das Wort „lebenslängliche“ fallen zu lassen, so trete ich der Deputation in aller Beziehung bei.

Referent Prinz Johann: Es liegt nun ein veränderter Antrag vor, der streng genommen zur Debatte über b. gehört. Indessen, da der Sprecher davon sein Amendement abhängig gemacht hat, so würde es gut sein, sofort zu b. über zu gehen.

Domherr D. Günther: Der hohe Referent wolle bemerken, daß, wenn die Deputation das Wort „lebenslängliche“ fallen läßt, sie durchaus meinem Antrag beitrifft.

Referent Prinz Johann: Durchaus nicht; der Milderungsgrund geht auf alle Strafen; der Grundsatz: *malitia supplet aetatem* ist ein allgemeiner Satz; überall leidet er Ausnahme, außer, wo in Folge dessen Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe stattfinden soll, ist diese Strafe nicht anzuwenden, sondern es soll eine angemessene zeitliche Freiheitsstrafe eintreten. Nun geht aber der Sprecher noch weiter und will, daß er auch bei der Zuchthausstrafe nicht Anwendung erleiden soll.

Domherr D. Günther: Ich überzeuge mich allerdings, daß trotz des Anerbietens, das ich gemacht habe, zwischen dem Antrage der Deputation und dem meinen noch ein bedeutender Unterschied sein wird. Ich muß also der hohen Kammer überlassen, ob sie zuerst über meinen Antrag abstimmen will, der darin besteht, daß der Grundsatz: *malitia supplet aetatem*, nicht in unser Gesetzbuch übergehe, und dem gemäß die von mir bezeichneten Worte in Wegfall kommen.

Der Präsident stellt also die Fragen: 1) Nimmt die Kammer den Antrag des Domherrn D. Günther an? Sie wird mit 21 gegen 9 Stimmen verneint. 2) Schließt sich die Kammer dem Deputations-Gutachten unter a. an? Wird von 26 gegen 4 Stimmen bejaht.

Man geht sonach auf den Antrag der Deputation unter b. über der dahin geht, folgende Worte beizufügen: